Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Zentrale Steuerung und Service	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2013/3173	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	04.07.2013	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Wahlausschuss	15.07.2013	öffentlich

Tagesordnung

Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes

Beschlussvorschlag

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung verpflichtet der Vorsitzende die Beisitzer mit dem folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflicht zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde. Ferner verpflichte ich mich als Beisitzer des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung meines Amtes und zur Verschwiegenheit über die mir bei meiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten."

Begründung

Gemäß § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung verpflichtet der Vorsitzende die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Hennef (Sieg), den 04.07.2013

Klaus Pipke
Der Bürgermeister als Wahlleiter